

mend aufgedrängt habe¹, besonders in diesem Buche verbessern und ordnen lassen, durch welches die verbesserten Gesetze (*haec institutio correctarum legum*) für die Bewohner seines Reiches verbindlich werden sollen. Er habe deshalb beschlossen, dass die verbesserte Gestalt dieser Gesetze, sowie seine eigenen neuen Gesetze, wie sie in diesem Buche theils zu den einzelnen Titeln gesetzt, theils hinten angefügt seien², vom 21. October 681 ab für alle Personen und Stämme des Reiches gelten sollen. Nur die Judengesetze sollen bereits seit dem Tage ihrer Unterzeichnung durch den König Gesetzeskraft haben.

Diese Interpretation des Gesetzes, welche in allem Wesentlichen auf unbedingte Richtigkeit Anspruch haben dürfte, zeigt, dass wir hier das Publikationsgesetz für Ervigs *Liber iudiciorum revisus* vor uns haben³.

Der Inhalt des überlieferten Gesetzbuches entspricht genau den Angaben der *Lex Pragma*. Eine grosse Zahl von Gesetzen der *Recessvindiana* sind verbessert, d. h. jedenfalls vom Standpunkte Ervigs aus, theils mit Zusätzen versehen, theils auch im Wortlaute geändert. Ausserdem sind eine Anzahl Novellen Ervigs in verschiedenen Titeln und endlich am Schluss die 28 Capitel gegen die Juden hinzugesetzt.

1) Das nur kann in dem Zusammenhange bedeuten: '*ea quae in concionem pertractanda sese gloriosis nostris celsitudinis sensibus ingesserunt*'. Keineswegs aber können die Worte auf eine Verhandlung auf dem Concil (in concione), wie Dahn, Studien S. 42, will, bezogen werden. 2) '*harum legum correctio vel novellarumstrarum sanctionum ordinata constructio, sicuti in hoc libro et ordinatis titulis posita et subsequenti est serie adnotata*'. Die letzten Worte sind auf die angehängten Judengesetze zu beziehen. 3) Die Bedeutung der *Lex Pragma* als Ankündigung einer Gesetzesrevision hat bereits Helfferich, S. 214, richtig erkannt, aber nicht die Bedeutung dieser Revision. Erst Bluhme, Texteskritik S. 15 f. 19 f. hat, wie er zuerst den Text der *Recessvindiana* in 2 Hss. entdeckt hat, so auch zuerst erkannt, dass Cod. Paris. lat. 4418 den reinen Text von Ervigs Gesetzbuch und Cod. Paris. lat. 4667 den nur durch wenige Novellen Egica's vermehrten Text enthalten. Die Einwendungen Dahns, Studien S. 42. 43, gegen eine Gesammtredaction durch Ervig, beruhen auf unrichtigem Verständnis des Textes und der falschen Voraussetzung, dass in einer *institutio correctarum legum* nothwendig sämtliche einzelnen Gesetze correctae sein müssten. Als *leges correctae*, wie es in den Eingangsworten heisst: '*leges emendatae*', kann man ebensowohl auch ein Gesetzbuch bezeichnen, in dem nur ein Theil der einzelnen Capitel verbessert ist. Als Ganzes sind sie doch: '*leges correctae*'. Dahn würde wohl auch bei Kenntniss des überlieferten Textes der *Ervigiana* seinen Widerspruch unterdrückt haben. Auf die Bedeutung der *Lex Pragma* für die handschriftlich überlieferte *Ervigiana* hat bis jetzt allein Waitz, Abhandlungen I, S. 395 beiläufig hingewiesen.